Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 3 (1856)

Heft: 2

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Und nun höre, was ich sage: Ach, mich qualt Verlegenheit. Und ein stilles Weh, Faßt mich, wo ich steh' —

Redest du von einer Plage, Theurer Freund, die dich so drüft? Hosse doch auf bessee Tage, Geh' mir nicht mehr so gebükt. Fasse frischen Muth! Dann kommt Alles gut. —

Hain, mein Freund, das war es nicht! Doch, es sei nun ausgesprochen: "Jur Erfüllung meiner Pflicht "Und zum Vorwärtsgehn, "Muß ich Mittel seh'n.

Meinem Sehnen, meinem Streben, Meiner Bildung, meiner Pflicht Kann ich ferner nicht mehr leben; Denn mein Stand ernährt uns nicht. Wehmuth füllt mein Herz, Herber tiefer Schmerz.

C. S. in B.

Bern. Der Regierungsrath hat noch vor Ablauf des lezten Jahres die drei von uns in den Nrn. 13, 32, 33 und 34 des II. Jahrganges des Bolkssschulblattes mitgetheilten Gesezesentwürse a) über die Organisazion des Schulswesens, b) über die Sekundarschulen, und c) über die Kantonsschulen zu Ende berathen. Dieselben sollen nächstens im Amtsblatt zur Veröffentlichung kommen, und dann der Schulspnode zur Begutachtung übermittelt werden. Wir werden diese Gesezesentwürse, wie sie nun aus den Berathungen des h. Regierungsrathes hervorgegangen, entweder vollständig mittheilen, oder wenn das nicht, doch die vorgenommenen Aenderungen an den von der Tit. Erziehungsdirekzion vorgelegsten Entwürsen Punkt für Punkt nachweisen.

— Wir haben in lezter Nummer mitgetheilt, daß an der schweiz. gemein. Gesellschaft die Frage zur Behandlung kommen solle, in wie sern durch die Bolksthule der Verarmung und Armenverderbniß entgegengewirkt werden könne und speziell ob die Schulzeit mit Rüksicht auf diesen Zwek zu beschränken oder auszudehnen sei. Während den Verhandlungen hierüber im Schoße der bernischen Setzion ist bereits die Ansicht ausgesprochen und gut motivirt worden, daß die gesezliche Schulzeit der Kinder nicht zu beschränken, aber auch nicht zu erweitern sei. Eine Erweiterung liege aber in dem angesangenen Gebrauch, den Kindern recht viele Hausaufgaben aufzutragen. Wollten sie denselben nachkommen, so bliebe den Eltern, dem Hause, gar keine Zeit, auf die Erziehung

ber Kinder zu wirken. Diese wurden nichts anders als Kost- und Schlafgänger;
— überdieß entgehe den Kindern selbst die Zeit zu häuslichen Arbeiten, die für

fie fpater zur ungewohnten Sache murben.

Solothurn. Der Vorstand des Kantonallehrervereins, Herr Professor Bläsi und Lehrer Wollschlegel in Olten, hat mit Kreisschreiben vom 12. Dez. den Mitgliedern des Kantonallehrervereines zur Lösung in den Bezirkspereinen und zur Behandlung am nächsten Kantonallehrerverein folgende zwei Fragen mitgetheilt: 1) Wie ließe sich mit der Arbeitsschule ein geistig bilden der Unterricht verbinden? und 2) auf welche Art könnte der Gesang in den Volksschulen belebt werden?

"Diese zwei Fragen bilden ein würdiges Seitenstüf zu den leztjährigen; denn bei tieferm Eindringen in dieselben wird sich auch ihre große Bedeutung für das Leben herausstellen. Deßwegen wird wol Jeder, Lehrer wie Schulfreunde, sich nicht scheuen wollen, zur Lösung derselben sein Möglichstes beizutragen. Das Opfer welches er dadurch bringt, wird der gegenwärtigen und zufünstigen Generazion Segen bringen und für den Geber nicht unbelohnt bleiben."

— Dit en. Die lezte zahlreich besuchte Gemeindeversammlung beschloß eine Gehaltszulage an die beiden Bezirkslehrer Bläsiund Rau. Dem leztern, einem eben so wissenschaftlich gebildeten, als praktisch tüchtigen Lehrer, der eine Zierde jeder Lehranstalt sein wird und mit diesen seinen Eigenschaften die anspruchloseste Bescheidenheit verbindet, wurde überdieß in Anbetracht seiner Leistungen unentgeldlich das Gemeindebürgerrecht ertheilt. Wir hossen, der h. Kantonsrath werde bei Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes, frühere Vorgänge beachtend, nicht hinter der Gemeinde Olten zurüsstehen wollen. — Der verewigte Dom herr Lang hat die hiesige Mädchenschule mit einem Legate bedacht.

Bürich. Die Erziehungsdirekzion hat auf Antrag der Seminaraufsichtsbehörde beschlossen, den bisher am Seminar zu Küsnach vom Seminardirektor ertheilten Unterricht in der Pädagogik während der Dauer des Provisoriums Hrn. Seminarlehrer Rüeggzu übertragen.

Thurgan. Um den Hrn. Direktor Rebsamen dem Seminar zu Kreuzlingen zu erhalten, hat der Große Rath bessen Besoldung um Fr. 400 jährlich

erhöht.

Luzern. Carl Arnold, Bischof von Basel, hat für seine Diözese eine neue "Bischöfliche Chriftenlehrordnung" erlaffen, um die Abhaltung und den Besuch der Christenlehren zwekmäßiger und gleichförmiger zu reguliren. Wir entheben derselben folgende Vorschriften: Jeder Pfarrer hat den Religionsunter-richt innerhalb seiner Pfarrei theils zu überwachen und zu leiten, theils selbst zu ertheilen. Den eigentlichen Religionsunterricht der Jugend oder den Christen= lehrunterricht zu ertheilen, ist Sache des Pfarrers. Der sogenannte Fast en = d. h. Beicht = und Kommunion = Unterricht soll wöchentlich an zwei gan= zen Tagen ertheilt werden. Die Pfarrer bestimmen diese Unterrichtstage im Einverständniß mit den Ortsschulbehörden. Sowol die Donnerstags- als die Fastendriftenlehren haben die Kinder so lange zu besuchen, als sie schulpflichtig sind, mithin bis zum vollendeten 13ten Altersjahr. Kinder, die wegen Mangel an Fähigkeit oder späterm Eintreten bis zu diesem Alter nicht zweimal die heil. Osterkommunion empfangen haben, können zum Besuche der Fastenchristenlehren noch so lange angehalten werden, bis dieses geschehen ist. Die Sonntagschrischen bestore stenlehren werden das Jahr hindurch an allen Sonntagen, an denen kein beson= deres kirchliches Hinderniß eine Ausnahme erheischt, in der Regel Nachmittags gehalten. Diese Christenlehren sind hauptsächlich für die aus dem Kommunionunterricht entlassene Jugend bis zum erfüllten 19. Altersjahr. Während der Zeit der Christenlehrpflichtigkeit soll der Katechismus dreimal ganz durchgenommen werden: einmal mit den Beicht- und Kommunionkindern und zweimal mit der größern Jugend in den Sonntagschristenlehren. Jeder Katechet führt über die gehaltenen Christenlehren und über das entschuldigte oder unentschuldigte Ausbleiben der Kinder ein genaues Verzeichniß. Die ohne genügende Entschuldigung von der Christenlehre wegbleibenden Christenlehrpflichtigen weiset der Katechet zuerst zurecht. Hilft diese Zurechtweisung nicht, so macht der Pfarrer